

Satzung des CompuRama-Radolfzell e.V.

**in dieser Version beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.10.2017,
gültig mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 26.01.2018**

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „CompuRama-Radolfzell e.V.“

Er hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell am Bodensee, ursprünglich eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch Erhaltung von Kulturgut.
2. Der Verein verwirklicht den Zweck insbesondere dadurch, daß er:
 - a) historische, technische Geräten sowie die zu ihnen gehörenden Dokumente sammelt und erhält, insbesondere Rechen- und Schreibmaschinen, Radios, Telefone, Fernmeldegeräte und Computer.
 - b) diese Geräte repariert und dokumentiert.
 - c) Ausstellungen organisiert die nicht nur diese Geräte und Dokumente sondern auch deren Bedeutung für Menschen und Wirtschaft zeigen und erklären.
 - d) insbesondere Jugendliche ausbildet, für alle Bereiche der technischen Geräte (siehe a).
 - e) jugendliche Mitglieder fördert und betreut unter Beachtung der Jugendschutzbestimmungen.
 - f) mit anderen Forschungsinstitutionen, Bildungsinstituten und Museen o.ä. zusammen arbeitet.
 - g) Ausstellungs-, Lager- und Werkstatträume einrichtet und betreibt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins wie folgt aufgeteilt:

- a) Die Sammlung soll dem Computer-Museum der Fachhochschule Furtwangen oder einer gleichwertigen, steuerbegünstigten Institution übereignet werden, ausgenommen sind die Leihgaben.
- b) Vermögenswerte, die aus dem Nachlass von Matthias Glockner, Radolfzell, entstammen, fallen an die „Matthias-Glockner-Stiftung“ bzw. deren rechtsfähiger Treuhänderin, der „Stiftung deutsche Studentengeschichte“, beide mit Sitz in Frankfurt am Main.
- c) Sonstiges Vermögen fällt an die Stadt Radolfzell am Bodensee.
- d) Die begünstigten Personen und Körperschaften haben das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können werden:
Natürliche und juristische Personen.
- 2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitglied
- 3.1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die nach §5 die Mitgliedschaft erworben haben.
- 3.2. Fördernde Mitglieder sind Personen, die einen Mindestbeitrag oder eine entsprechende andere Leistung zur Verfügung stellen, um den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Der Mindestbeitrag ist ein Jahresbeitrag, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Über den Ersatzwert der Leistung entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die mit Einwilligung der Mitgliedsversammlung vom 1. Vorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Das Mitglied verpflichtet sich zur tatkräftigen Unterstützung und Förderung der Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Vormundes vorzulegen.
- 2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und nach Eingang der festgesetzten Aufnahmegebühr.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) mit dem Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (31.12. jeden Jahres). Mit dem Austritt enden alle Rechte des Mitglieds (z.B. Mitwirkung in den Gremien des Vereins). Der Austritt berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beschluss ist durch geheime Abstimmung herbeizuführen. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlussverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Verein. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb eines Monats zu erklären. Außerdem hat das Mitglied das Recht, sich vor der Beschlussfassung gegenüber der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern.

§7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträge des Vereinsvermögens.
2. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe dieses Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Eine Ausnahme bilden die Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder gemäß der Satzung (siehe §4).
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.01. jeden Jahres im voraus zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf bis zu drei weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder wählen. Bei der Wahl dieser Beisitzer ist deren Funktion und Zuständigkeit klar abzugrenzen.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Koordination der Arbeit des Vereins im Rahmen der Satzung.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§11 Amtsdauer der Vorstands-Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist.
2. Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuberufen sind.

2. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, so wie von Schriftführer und von Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern per e-mail zugestellt.

§13 Hauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu der jedes Mitglied Zutritt hat. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung (per Brief oder e-mail) zu erfolgen.
3. Tagesordnungspunkte, über die Beschluss gefasst werden soll, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungslegung
 - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
5. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ein Protokollführer wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Minderjährigen, stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden. Der Antrag hierzu muss mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden (siehe aber Abs. 3 dieses §).

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie muss dann spätestens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.

§15 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Rechnungslegung aufzustellen.
3. Die Rechnungslegung ist nach Prüfung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Rechnungsprüfer, wie auch der Kassierer, sind von der Versammlung zu entlasten, wenn die Unterlagen als einwandfrei befunden wurden.

§16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen lt. gesetzlicher Regelung.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
3. Die Vereinsorgane können Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Im Innenverhältnis gilt: Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§17 Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins (Siehe auch §3, Abs. 4 dieser Satzung).